

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Online-Service „EXERGON Energiekosten-Zuschussservice“

bereitgestellt auf <https://www.exergon.international>

EXERGON International Limited

Business Centre

Sharjah Publishing City Free Zone

Sharjah, United Arab Emirates (UAE)

Version 2026-08-05-K16 | Gültig für Verträge ab Veröffentlichung dieser Fassung.

Ihr EXERGON-Service auf einen Blick

- Nach der zwölfmonatigen Vorbereitungs- und Bereitstellungsphase erhalten Sie 60 gleichbleibende monatliche Energiekostenzuschüsse.
- Jede dem EVU-Konto gutgeschriebene Zuschussrate reduziert Ihre eigene Energiekostenbelastung in gleicher Höhe.
- Für den gesamten Service fällt je Energieart nur eine einmalige Servicegebühr an; laufende EXERGON-Gebühren entstehen nicht.
- Strom und Gas können einzeln oder gemeinsam bestellt werden; für jede Energieart gelten ein eigener Zuschussplan und eine eigene Servicegebühr.
- Ihr bestehender Energieversorger, Ihr Energieliefervertrag und Ihre freie Tarifwahl bleiben erhalten; ein Anbieter- oder Tarifwechsel ist nicht erforderlich.
- Servicegebühr, Monatsrate, Gesamtzuschuss sowie Beginn und Ende der Zuschussphase werden vor der Bestellung klar angezeigt und im Zuschussplan festgehalten.

1. Geltungsbereich, Anbieter und Vertragsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese AGB regeln die entgeltlichen Serviceverträge zwischen Ihnen als volljährigem Verbraucher und EXERGON International Limited („EXERGON“) über den Online-Service „EXERGON Energiekosten-Zuschussservice“. Anbieter und alleiniger Vertragspartner ist EXERGON International Limited mit registriertem Sitz in Sharjah, Vereinigte Arabische Emirate. Aktuelle Unternehmens- und Kontaktangaben – insbesondere Firma, Rechtsform, registrierter Sitz, Geschäftsanschrift und E-Mail-Adresse – werden in der Anbieterkennzeichnung auf der Website und in der Vertragsbestätigung bereitgestellt.

1.2 Unterstützte Länder, Vertragssprache und Vertragsunterlagen

Bestellungen sind nur für Länder möglich, die im jeweiligen Bestellprozess ausdrücklich als unterstützt ausgewiesen sind. Vertragssprache ist die dort angezeigte Sprachfassung. Vertragsunterlagen sind die individuelle Bestellübersicht, der Zuschussplan, die Vertragsbestätigung und diese AGB. Gesetzlich vorgeschriebene Widerrufs- beziehungsweise Rücktrittsinformationen, Datenschutzinformationen und sonstige Pflichtinformationen werden gesondert bereitgestellt. Für die individuell vereinbarten Beträge, Termine, Energiearten und das Serviceland gehen die Bestellübersicht und der Zuschussplan diesen AGB vor. Zwingendes Recht bleibt unberührt.

1.3 Begriffsbestimmungen

„EVU“ bezeichnet ein nach den jeweils geltenden Vorschriften des Versorgungslandes behördlich zugelassenes beziehungsweise staatlich reguliertes Energieversorgungsunternehmen, mit dem der Nutzer seinen Strom- oder Gasliefervertrag abgeschlossen hat.

„EVU-Konto“ bezeichnet das Vertrags- oder Kundenkonto des Nutzers beim EVU, dem Zahlungen anhand einer Kunden-, Vertragskonto- oder Zahlungsreferenz zugeordnet werden. Das EVU-Konto ist kein Bankkonto des Nutzers.

„Serviceland“ bezeichnet das von EXERGON unterstützte Land, in dem der für den Energiekosten-Zuschusservice maßgebliche Strom- oder Gasliefervertrag des Nutzers mit dem EVU besteht.

„Servicegebühr“ bezeichnet den einmaligen Preis, den der Nutzer für das vereinbarte Servicepaket an EXERGON zahlt.

„Referenzwert“ bezeichnet den nach Ziffer 3.2 aus der letzten vollständigen Jahresenergierechnung abgeleiteten, im Bestellprozess in vollen Euro ohne Centstellen angegebenen und bestätigten Jahresbetrag für Strom oder Gas. Vorhandene Centstellen der Jahresbruttorechnung werden nicht berücksichtigt. Dieser Betrag bildet die Grundlage für die individuelle Berechnung von Servicegebühr und Zuschussplan.

„Zuschussplan“ bezeichnet die individuelle Vertragsübersicht, in der insbesondere Servicegebühr, monatliche Zuschusshöhe, Anzahl der Zuschussmonate, Gesamtzuschuss sowie Beginn und Ende der Zuschussphase festgelegt sind.

„Zuschussmonat“ bezeichnet einen der 60 Kalendermonate, für den nach dem Zuschussplan eine monatliche Zuschussrate vorgesehen ist.

„ServiceDesk“ bezeichnet den geschützten Online-Bereich des Nutzers, in dem Vertragsunterlagen, Statusinformationen, EVU-Daten und Kommunikationsfunktionen bereitgestellt werden.

„Benutzer-ID“ bezeichnet die dem Nutzer systemseitig zugewiesene Kennung, über die sein Vertrag und die zugehörigen Verarbeitungsvorgänge innerhalb der dafür vorgesehenen Systeme zugeordnet werden.

2. Serviceleistung und wirtschaftliche Struktur

2.1 Kernleistung

Mit dem EXERGON Energiekosten-Zuschusservice erhält der Nutzer nach der Vorbereitungs- und Bereitstellungsphase 60 gleichbleibende monatliche Energiekostenzuschüsse. EXERGON schuldet diese Zuschüsse als eigene vertragliche Leistung zur Gutschrift auf dem bezeichneten EVU-Konto. Das EVU ist ausschließlich der vom Nutzer bezeichnete Zahlungsempfänger. Es ist nicht Vertragspartei des Servicevertrags und erwirbt daraus keine eigenen Ansprüche gegen EXERGON. Die Zahlung an das EVU dient ausschließlich der Erfüllung der gegenüber dem Nutzer geschuldeten Zuschussleistung. Der Online-Service wird für die jeweilige Energieart und das unterstützte Serviceland anhand der vom Nutzer bestätigten Jahresbruttorechnung individuell konfiguriert; die verbindlichen Werte werden im Zuschussplan festgehalten.

2.2 Servicepaket

Die einmalige Servicegebühr deckt das gesamte vereinbarte Servicepaket ab. Dieses umfasst die Erfassung und begrenzte Plausibilitätsprüfung der vom Nutzer bereitgestellten Vertrags- und Referenzdaten, die Erstellung und Verwaltung des Zuschussplans, die Bereitstellung des ServiceDesk sowie die Planung, Veranlassung und Dokumentation der vereinbarten Zuschusszahlungen. Die Plausibilitätsprüfung beschränkt sich auf erkennbare Widersprüche, formale Vollständigkeit und technische Verwendbarkeit; sie ist keine Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit, Echtheit oder Vollständigkeit der vom Nutzer bereitgestellten Angaben oder Unterlagen. Der Service ist ein

standardisiertes Leistungspaket und umfasst keine persönliche Energie-, Tarif-, Finanz-, Anlage-, Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung.

2.3 Servicepreis und Zuschüsse als getrennte Leistungen

Die Servicegebühr ist der einmalige Preis für das vereinbarte Servicepaket. Sie wird nicht als Kundenguthaben oder Treuhandvermögen geführt und nicht für Rechnung des Nutzers angelegt. Die Zuschüsse sind davon getrennte eigene Vertragsleistungen von EXERGON und werden von EXERGON an das bezeichnete EVU gezahlt. Sie sind keine Rückzahlung, Verzinsung oder sonstige Kapitalvergütung der Servicegebühr. Ansprüche auf Verzinsung, Rendite, Gewinnbeteiligung oder Beteiligung an Vermögenswerten von EXERGON bestehen nicht. Der Nutzer erteilt keinen Zahlungsauftrag über sein Bankkonto, gewährt keinen Kontozugriff und erhält von EXERGON kein Zahlungsinstrument.

2.4 Abgrenzung zum Energieversorger

Der Nutzer behält seinen bestehenden Energieversorger, seinen Energieliefervertrag und seine freie Tarifwahl. Jede dem EVU-Konto gutgeschriebene Zuschussrate reduziert die vom Nutzer selbst zu tragende Energiekostenbelastung in gleicher Höhe oder erhöht ein dortiges Guthaben entsprechend. EXERGON ergänzt das bestehende Energieversorgungsverhältnis durch die im Zuschussplan festgelegten Zuschüsse, liefert selbst jedoch keine Energie, vermittelt oder verändert keinen Energietarif und führt keinen Anbieterwechsel durch. Der Energieversorgungsvertrag besteht weiterhin ausschließlich zwischen dem Nutzer und seinem EVU. EXERGON übernimmt nicht die Energieschuld des Nutzers. Die vereinbarten Zuschüsse sind eigenständige vertragliche Leistungen von EXERGON und keine Schuldübernahme, Garantie, Bürgschaft oder Versicherungsdeckung gegenüber dem EVU. Die Zuschüsse sind fest vereinbart und hängen nicht vom Eintritt eines Schadens, einer Energiepreisssteigerung oder eines sonstigen ungewissen Ereignisses ab. Verbrauch, Tarif und Energiepreis können sich verändern; verbindlich bleiben die im Zuschussplan festgelegten Eurobeträge. Veränderungen von Energiepreisen, Verbrauch, Tarifen, Steuern, Abgaben, Netzentgelten oder Wechselkursen liegen außerhalb der Serviceleistung und berühren die im Zuschussplan festgelegten Zuschussbeträge nicht.

3. Teilnahmevoraussetzungen und Referenzdaten

3.1 Teilnahmeberechtigung

Der Service darf ausschließlich von natürlichen Personen abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mindestens 18 Jahre alt sind und ausschließlich zu privaten Zwecken handeln. Unternehmer, Unternehmen, juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Behörden und sonstige Organisationen sind von der Nutzung ausgeschlossen. Der zugrunde liegende Strom- oder Gasliefervertrag muss auf den Namen des Bestellers lauten; der Besteller muss daher alleiniger oder mitbenannter Vertragspartner des betreffenden EVU sein. Der Vertrag muss mit einem nach den jeweils geltenden Vorschriften des Servicelandes behördlich zugelassenen beziehungsweise staatlich regulierten EVU bestehen. Die Wohn- oder Rechnungsadresse, das Serviceland und die Energieart müssen vollständig angegeben werden; eine Lieferstelle oder ein Zählpunkt wird nicht benötigt. Der Service kann auch für einen Zweitwohnsitz bestellt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Für jeden zugrunde liegenden EVU-Vertrag und jede Energieart ist eine gesonderte Bestellung und ein gesonderter Servicevertrag erforderlich. Ein Nutzer kann mehrere Serviceverträge für unterschiedliche EVU-Verträge abschließen, sofern die Teilnahmevoraussetzungen jeweils erfüllt sind. Je EVU-Vertrag und Energieart ist höchstens ein aktiver Zuschussplan zulässig.

3.2 Jahresreferenzdaten und Nachweise

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die letzte vollständige Jahresenergierechnung des betreffenden EVU. Maßgeblich ist der darin ausgewiesene Jahresbruttobetrag einschließlich sämtlicher Steuern, Abgaben und Gebühren. Im Bestellprozess ist der tatsächliche Jahresbruttobetrag in vollen Euro ohne Centstellen anzugeben. Auf der Rechnung ausgewiesene Centstellen werden nicht übernommen.

Beträgt die Jahresbruttorechnung beispielsweise 1.478,85 Euro, sind 1.478 Euro anzugeben. Liegt der Rechnungsbetrag bereits auf einem vollen Euro, ist dieser Betrag unverändert anzugeben. Der so angegebene und bestätigte Betrag ist der Referenzwert und bildet die Berechnungsgrundlage für Servicegebühr und Zuschussplan. Der Referenzwert muss je Energieart mindestens 300 Euro betragen und darf 15.000 Euro nicht überschreiten.

Der Referenzwert ist innerhalb dieser Mindest- und Höchstgrenzen nicht frei wählbar. Anzugeben ist ausschließlich der auf der letzten vollständigen Jahresenergierechnung ausgewiesene tatsächliche Jahresbruttobetrag. Eine Herabsetzung, Erhöhung oder sonstige Anpassung dieses Betrags durch den Nutzer ist unzulässig.

Der Nutzer muss echte, vollständige und nachvollziehbare Angaben machen. EXERGON darf bei unklaren, widersprüchlichen oder nicht plausiblen Angaben geeignete Nachweise anfordern und die Aktivierung bis zur Klärung aussetzen. Vorsätzlich unrichtige oder manipulierte Angaben berechtigen EXERGON zur Beendigung aus wichtigem Grund.

3.3 Anbieterwechsel, Umzug und anderes Versorgungsland

Bei einem Anbieterwechsel oder Umzug kann der Energiekosten-Zuschussservice fortgeführt werden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Der Nutzer muss Änderungen der Wohn- oder Rechnungsadresse, des EVU, der Bankverbindung des EVU, der Zuordnungsreferenz oder des Servicelandes unverzüglich im ServiceDesk aktualisieren. Eine Fortführung in einem anderen Land setzt voraus, dass dieses von EXERGON unterstützt wird, der Nutzer dort selbst Vertragspartner eines rechtmäßig tätigen EVU ist und die Zuschusszahlung eindeutig zugeordnet werden kann. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, darf EXERGON die Zuschusszahlungen nach Ziffer 7.3 aussetzen. Bei dauerhaftem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen oder dauerhafter rechtlicher oder technischer Undurchführbarkeit gilt Ziffer 9.4.

4. Vertragsschluss, getrennte Energiearten und Bestätigung

4.1 Strom und Gas als getrennte Serviceverträge

Strom und Gas können einzeln oder gemeinsam bestellt werden. Für jede Energieart wird ein rechtlich selbstständiger Servicevertrag mit eigener Servicegebühr, eigener Benutzer-ID, gesonderter Rechnung und eigenem Zuschussplan geschlossen. Bei gemeinsamer Bestellung werden die Servicegebühren für Strom und Gas jeweils getrennt ausgewiesen. Die Servicegebühr für Strom und die Servicegebühr für Gas sind jeweils mit einer gesonderten Überweisung zu bezahlen; im Verwendungszweck ist die dem jeweiligen Servicevertrag zugeordnete Benutzer-ID anzugeben. Widerruf und freiwillige Beendigung können einen oder beide Verträge betreffen.

4.2 Informationen vor der Bestellung

Vor Abgabe der Bestellung werden dem Nutzer die wesentlichen Vertragsinformationen, insbesondere Anbieter, Serviceleistung, Serviceland, Energieart, Servicegebühr, monatliche Zuschussrate, Gesamtzuschuss, Laufzeit, Zahlungsbedingungen und Zahlungsweg, angezeigt. Eingabefehler können vor Abgabe der Bestellung erkannt und berichtigt werden.

4.3 Vertragsschluss und Vertragsbestätigung

Mit dem Absenden der Bestellung gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot zum Abschluss des jeweiligen Servicevertrags ab. EXERGON nimmt dieses Angebot durch den unverzüglichen Versand einer automatisiert erstellten Vertrags- und Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse an; mit Zugang dieser Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Eine bloße technische Anzeige des Eingangs auf der Website ist noch keine Vertragsannahme. Die E-Mail enthält die Vertrags- und Bestelldaten, die Servicegebühr, den Zuschussplan, die Zahlungsfrist, die Bankverbindung und den erforderlichen Verwendungszweck. Die beim Vertragsschluss geltende AGB-Fassung, die Widerrufsbeziehungsweise Rücktrittsinformationen einschließlich Musterformular sowie der Zuschussplan werden der E-Mail als dauerhaft speicherbare Dokumente beigelegt oder darin vollständig

wiedergegeben. Links zur Website können ergänzend bereitgestellt werden. Die Vertrags- und Bestellbestätigung enthält zugleich die Zahlungsaufforderung. Eine gesonderte Rechnung wird nach Maßgabe von Ziffer 5.3 nach Zahlungseingang übermittelt. Nach Aktivierung stehen die Unterlagen zusätzlich im ServiceDesk bereit.

4.4 Offensichtliche Fehler vor der Aktivierung

Werden vor der Aktivierung offensichtliche Eingabe-, Übertragungs- oder Plausibilitätsfehler erkannt, darf EXERGON eine Berichtigung oder Nachweise anfordern. Ändern sich dadurch Servicegebühr oder Zuschussplan wesentlich, werden die geänderten Werte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers Vertragsbestandteil. Ohne Einigung wird der noch nicht aktivierte Vertrag rückabgewickelt; erhaltene Zahlungen werden nach Maßgabe zwingenden Rechts erstattet.

5. Servicegebühr, Rechnung und Zahlung

5.1 Einmaliger Endpreis

Die vor der Bestellung ausgewiesene Servicegebühr ist der einmalige Endpreis für den jeweiligen Servicevertrag einschließlich der gegenüber EXERGON anfallenden Steuern und Abgaben. Während des planmäßigen Vertragsverlaufs fallen gegenüber EXERGON keine laufenden Mitglieds-, Verwaltungs-, Kontoführungs- oder Wiederholungsgebühren an.

5.2 Fälligkeit und Zahlungsfrist

Die Servicegebühr ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss vollständig zu zahlen. Kontodaten, Zahlungsart und erforderlicher Verwendungszweck ergeben sich aus der Vertrags- und Bestellbestätigung und der Zahlungsinformation. Die Zahlungspflicht und die Zahlungsfrist sind nicht vom vorherigen Zugang einer gesonderten Rechnung abhängig.

5.3 Rechnungsstellung

Nach vollständigem Eingang und erfolgreicher Zuordnung der jeweiligen Servicegebühr stellt EXERGON für den betreffenden Servicevertrag unverzüglich eine gesonderte Rechnung aus und übermittelt diese an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung weist neben den gesetzlich erforderlichen Angaben insbesondere den erhaltenen Betrag, das Datum des Zahlungseingangs und den Zahlungsstatus „vollständig bezahlt“ aus. Für getrennte Serviceverträge über Strom und Gas wird jeweils eine gesonderte Rechnung erstellt. Die Übermittlung der Rechnung ist nicht vom Ablauf der gesetzlichen Widerrufs- beziehungsweise Rücktrittsfrist abhängig. Die Regelungen über den Aktivierungsstichtag und die Freischaltung des ServiceDesk bleiben hiervon unberührt.

5.4 Fehlender oder falscher Verwendungszweck

Kann eine Zahlung wegen eines fehlenden, unvollständigen oder falschen Verwendungszwecks nicht zugeordnet werden, muss der Nutzer EXERGON über das bereitgestellte Webformular kontaktieren und einen Zahlungsnachweis sowie die erforderlichen Bestell- oder Rechnungsdaten übermitteln. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Zahlung dem Vertrag mit dem tatsächlichen Gutschriftstag zugeordnet.

5.5 Unterzahlung, Überzahlung und ausbleibende Zahlung

Die Aktivierung erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang. Offensichtliche Überzahlungen werden nach Prüfung grundsätzlich auf das verwendete Zahlungskonto zurückerstattet. Bleibt die Servicegebühr aus, kann EXERGON nach Erinnerung und angemessener Nachfrist den noch nicht aktivierten Vertrag beenden. Die gesetzlichen Folgen eines wirksamen Widerrufs beziehungsweise Rücktritts bleiben unberührt.

6. Kalkulation, Rundung, Aktivierung und Dauer

6.1 Individuelle Vertragswerte

Die für den jeweiligen Servicevertrag geltende einmalige Servicegebühr wird dem Nutzer vor Abgabe der zahlungspflichtigen Bestellung als konkreter Endpreis in vollen Euro ohne Centstellen angezeigt und in der Vertrags- und Bestellbestätigung sowie im Zuschussplan festgehalten. Verbindlich ist ausschließlich der dort ausgewiesene Eurobetrag.

6.2 Rundung

Der monatliche Zuschuss entspricht 67 Prozent des bestätigten Referenzwerts, geteilt durch zwölf. Der errechnete Monatsbetrag wird stets auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Ergibt die Berechnung bereits einen vollen Eurobetrag, bleibt dieser unverändert. Die so ermittelte monatliche Zuschussrate wird 60 Monate lang in unveränderter Höhe geleistet. Der Gesamtzuschuss entspricht der monatlichen Zuschussrate multipliziert mit 60. Die verbindliche monatliche Zuschussrate und der daraus resultierende Gesamtzuschuss werden dem Nutzer vor Abgabe der zahlungspflichtigen Bestellung angezeigt und im individuellen Zuschussplan festgehalten.

6.3 Aktivierungstichtag und Vorbereitungsphase

Der Aktivierungstichtag wird aus dem späteren der beiden Zeitpunkte „Ablauf der gesetzlichen Widerrufs- beziehungsweise Rücktrittsfrist“ und „vollständiger Eingang der Servicegebühr“ bestimmt und ist der jeweils folgende Kalendertag. Fällt er auf einen Monatsersten, beginnt die Vorbereitungs- und Bereitstellungsphase an diesem Tag; andernfalls am unmittelbar folgenden Monatsersten. Die Phase dauert genau zwölf volle Kalendermonate und dient der Einrichtung und organisatorischen Vorbereitung des individuellen Energiekosten-Zuschusservices. Unmittelbar anschließend beginnt die 60-monatige Zuschussphase; während der Vorbereitungs- und Bereitstellungsphase werden noch keine monatlichen Zuschüsse fällig.

6.4 Zuschussphase und Vertragsende

Die Zuschussphase beginnt am ersten Kalendertag nach Ende der Vorbereitungs- und Bereitstellungsphase und umfasst 60 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Für jeden Zuschussmonat ist eine Rate vorgesehen. Das Leistungsprogramm umfasst damit ab Beginn der Vorbereitungsphase 72 volle Kalendermonate. Der Vertrag besteht bereits ab Vertragsschluss und endet planmäßig mit Ablauf des 60. Zuschussmonats. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

7. Zuschusszahlungen an das Energieversorgungsunternehmen

7.1 Ausschließlicher Zahlungsweg

Die Zuschüsse werden direkt an eine für Zahlungen geeignete Bankverbindung des EVU überwiesen und anhand der erforderlichen Kunden-, Vertragskonto- oder Zahlungsreferenz dem EVU-Konto des Nutzers zugeordnet. Dadurch reduzieren sie dort die Energiekostenbelastung des Nutzers. Eine Auszahlung an das private Bankkonto, Barauszahlung, Ablöse, Vorabauszahlung oder wirtschaftliche Abfindung ist nicht Bestandteil des Services. Rückzahlungen aufgrund eines gesetzlichen Widerrufs sind keine Zuschusszahlungen.

7.2 Fortbestehende Pflicht gegenüber dem EVU

Der Nutzer bleibt Vertragspartner seines EVU und sorgt für die fristgerechte Begleichung der nach Anrechnung der EXERGON-Zuschüsse verbleibenden Rechnungen, Abschläge und sonstigen Forderungen. Eine Zuschussrate kann gegenüber dem EVU berücksichtigt werden, sobald sie dem EVU-Konto tatsächlich gutgeschrieben wurde. EXERGON übernimmt keine über die im Zuschussplan vereinbarten Raten hinausgehenden Forderungen des EVU und gibt hierfür keine Zahlungsgarantie.

7.3 EVU-Daten, Aussetzung und Nachholung

Vollständige und aktuelle EVU-Daten sorgen dafür, dass die Zuschussraten eindeutig zugeordnet werden können. Der Nutzer stellt dafür Name und Bankverbindung des EVU, Energieart, Serviceland und die erforderliche Zuordnungsreferenz vollständig, richtig und aktuell im ServiceDesk bereit. Eine Lieferstelle oder ein Zählpunkt ist hierfür nicht erforderlich. Diese Angaben sind innerhalb von elf Monaten nach Freischaltung des ServiceDesk, spätestens jedoch vor Beginn der Zuschussphase, vollständig bereitzustellen. Kann eine Rate wegen fehlender, unrichtiger, veralteter oder technisch nicht verwendbarer Angaben nicht ausgeführt oder zugeordnet werden, darf EXERGON die Zahlung vorübergehend aussetzen und eine Korrektur verlangen. Die Rate geht dadurch nicht automatisch verloren. Nach vollständiger Bereitstellung verwendbarer Daten veranlasst EXERGON die Nachholung der ausgesetzten Rate innerhalb einer angemessenen Bearbeitungsfrist, sofern kein rechtliches, technisches oder bankseitiges Hindernis fortbesteht. Besteht das Hindernis fort, informiert EXERGON den Nutzer in Textform.

7.4 Ausführung und EVU-interne Buchung

EXERGON veranlasst die Zahlung zum vorgesehenen Termin mit den zuletzt rechtzeitig bereitgestellten verwendbaren Daten. Fällt der Ausführungstag auf keinen Bankarbeitstag, erfolgt die Veranlassung am nächsten Bankarbeitstag. Eine Zuschussrate ist erfüllt, sobald der entsprechende Betrag dem von EXERGON für die Zahlung verwendeten Konto belastet und dem Bankkonto des EVU gutgeschrieben wurde, sofern EXERGON die zuletzt rechtzeitig bereitgestellte verwendbare Zuordnungsreferenz angegeben hat. Die anschließende interne Verbuchung auf dem EVU-Konto des Nutzers richtet sich nach den Abläufen des EVU. Gelangt eine Überweisung an EXERGON zurück, ist die Rate nicht erfüllt. Auf interne Buchungsregeln und Bearbeitungszeiten des EVU hat EXERGON keinen Einfluss.

7.5 EVU-Guthaben

Entsteht durch die Zuschüsse ein Guthaben auf dem EVU-Konto, richtet sich dessen weitere Behandlung ausschließlich nach dem Energieversorgungsvertrag und den Regeln des EVU. EXERGON veranlasst oder garantiert keine Auszahlung eines solchen Guthabens. Eine Barauszahlung oder Ablöse künftiger Raten findet nicht statt.

8. Gesetzliches Widerrufs- beziehungsweise Rücktrittsrecht

8.1 Frist und Umfang

Verbraucher können den jeweiligen online geschlossenen Servicevertrag binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen beziehungsweise von ihm zurücktreten. Bei Strom und Gas kann die Erklärung einen oder beide Serviceverträge betreffen.

8.2 Ausübung und Online-Funktion

Zur Ausübung genügt eine eindeutige und fristgerecht abgesandte Erklärung, insbesondere per E-Mail an enquiries@exergon.international, postalisch an die Geschäftsanschrift oder über die bereitgestellte Online-Widerrufs-/Rücktrittsfunktion. Bei getrennten Serviceverträgen für Strom und Gas kann eine Erklärung einen oder beide Verträge erfassen, sofern hinreichend erkennbar ist, auf welchen Vertrag oder welche Verträge sich die Erklärung bezieht. Das Musterformular in Anlage 2 kann verwendet werden, ist aber nicht vorgeschrieben. Die Online-Funktion ist leicht zugänglich und ohne ServiceDesk-Anmeldung nutzbar.

8.3 Folgen

Bei wirksamem Widerruf beziehungsweise Rücktritt erstattet EXERGON alle für den betroffenen Vertrag erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Erklärung. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich mit demselben Zahlungsmittel, sofern nicht ausdrücklich und kostenfrei etwas anderes vereinbart wird. Vorbereitungs- und Zuschussphase beginnen erst nach

Ablauf der gesetzlichen Frist; mit der Rückabwicklung entfallen die Ansprüche aus dem betroffenen Zuschussplan.

9. Laufzeit und freiwillige Beendigung

9.1 Planmäßiges Ende

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des 60. Zuschussmonats. Eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt. Eine Fortsetzung erfordert einen neuen ausdrücklichen Vertrag.

9.2 Freiwillige Beendigung auf Wunsch des Nutzers

Der Nutzer kann den Vertrag auch nach Ablauf der Widerrufs- beziehungsweise Rücktrittsfrist jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft beenden. Die Erklärung kann über den ServiceDesk, per E-Mail, über das bereitgestellte Webformular, postalisch oder über die leicht zugängliche elektronische Beendigungsfunktion abgegeben werden. Die Beendigungsfunktion weist vor Abgabe der Erklärung klar auf die Folgen nach Ziffer 9.3 hin. Die Beendigung wird zu dem vom Nutzer bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Zugang der Erklärung bei EXERGON, wirksam. Nennt der Nutzer keinen späteren Zeitpunkt, wird sie mit Ablauf des Tages des Zugangs wirksam. EXERGON bestätigt den Eingang, den betroffenen Vertrag und den Beendigungszeitpunkt in Textform.

9.3 Folgen der freiwilligen Beendigung

Die freiwillige Beendigung wirkt ausschließlich für die Zukunft. Bereits nach Ziffer 7.4 erfüllte Zuschussraten bleiben unberührt. Mit Wirksamwerden der Beendigung entfallen die Ansprüche auf noch nicht erfüllte und künftige Zuschussraten. Die Beendigung löst keine zusätzliche Gebühr oder Vertragsstrafe aus. Eine Auszahlung, Ablöse, Vorabauszahlung, Übertragung auf ein privates Konto oder Restwertabfindung der verbleibenden Zuschüsse ist nicht geschuldet. Die Servicegebühr wird allein aufgrund der vom Nutzer erklärten Beendigung weder vollständig noch anteilig zurückerstattet. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.4 Beendigung durch EXERGON aus wichtigem Grund

EXERGON kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft beenden, insbesondere wenn der Nutzer wesentliche Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist nachhaltig verletzt, vorsätzlich falsche oder manipulierte Angaben macht, den Service missbräuchlich nutzt oder für denselben EVU-Vertrag und dieselbe Energieart mehr als einen aktiven Zuschussplan veranlasst. Eine Nachfrist ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich erfolglos wäre oder der Verstoß besonders schwer wiegt. Beruht die Beendigung auf einem vom Nutzer zu vertretenden wichtigen Grund, entfallen ab Wirksamwerden die Ansprüche auf noch nicht nach Ziffer 7.4 erfüllte Zuschussraten. Bereits erfüllte Zuschussraten bleiben unberührt. Eine Auszahlung oder Restwertabfindung findet nicht statt. Die Servicegebühr wird allein aufgrund dieser Beendigung weder vollständig noch anteilig zurückerstattet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von EXERGON und zwingende Rechte des Nutzers bleiben unberührt. Untersagen zwingende Verbote, Sanktionen oder behördliche Anordnungen die Vertragsdurchführung, darf EXERGON die betroffenen Leistungen zunächst aussetzen. Ist die Vertragsdurchführung dauerhaft rechtlich unmöglich, aus Gründen außerhalb des Verantwortungsbereichs von EXERGON technisch nicht durchführbar oder fallen die Teilnahmevoraussetzungen dauerhaft weg, kann EXERGON den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft beenden. Ab diesem Zeitpunkt werden keine weiteren Zuschussraten geschuldet. Eine Erstattung der Servicegebühr erfolgt nur, soweit zwingendes Recht dies verlangt. Bereits erfüllte Zuschussraten bleiben unberührt.

10. ServiceDesk, Kommunikation und Datenschutz

10.1 ServiceDesk und Aktualisierungspflichten

Im ServiceDesk kann der Nutzer seine Vertragsunterlagen und Statusinformationen einsehen, EVU-Daten pflegen und vertragsbezogene Nachrichten übermitteln. Die per E-Mail übermittelte

Vertragsbestätigung bleibt unabhängig davon dauerhaft verfügbar. Damit Zuschusszahlungen zuverlässig zugeordnet werden können, muss der Nutzer insbesondere E-Mail-Adresse, Wohn- oder Rechnungsadresse, Serviceland, EVU, Bankverbindung des EVU und Zuordnungsreferenz unverzüglich aktualisieren.

10.2 Kommunikationswege und Zugangssicherheit

EXERGON wickelt vertragsbezogene Kommunikation und Erklärungen in Textform über den ServiceDesk, per E-Mail, über ein Webformular oder postalisch ab. Eine telefonische Vertragsbearbeitung, Beratung oder Abgabe beziehungsweise Entgegennahme vertragsändernder Erklärungen ist nicht Bestandteil des Services. Gesetzlich formfrei mögliche Erklärungen des Nutzers sowie zwingende gesetzliche Kommunikations- und Erreichbarkeitspflichten bleiben unberührt. Benutzer-ID, Passwort und die hinterlegte E-Mail-Adresse sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ein Missbrauchsverdacht ist EXERGON unverzüglich mitzuteilen.

10.3 Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die gesonderte Datenschutzerklärung. Sie ist vor Abgabe der Bestellung und jederzeit über die Website zugänglich. Die Datenschutzerklärung dient der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten und ist keine Vertragsbedingung. Soweit für einen optionalen Verarbeitungsvorgang eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt.

11. Haftung

11.1 Gesetzliche Haftung und unbeschränkte Fälle

EXERGON haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen sonstigen Fällen zwingender unbeschränkter Haftung.

11.2 Leichte Fahrlässigkeit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EXERGON nur für den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3 Nutzerdaten und Mitwirkungspflichten

EXERGON haftet nicht für Verzögerungen, Rückläufer, Fehlzusordnungen oder sonstige Nachteile, soweit diese ausschließlich darauf beruhen, dass der Nutzer schuldhaft unrichtige, unvollständige, veraltete oder technisch nicht verwendbare Angaben bereitgestellt oder Änderungen des EVU, des Servicelandes, des Zahlungskontos oder der Zuordnungsreferenz nicht rechtzeitig mitgeteilt hat und EXERGON die zuletzt hinterlegten Daten ordnungsgemäß verwendet hat. Die Haftung für eigene Prüf-, Hinweis-, Organisations- oder Ausführungsfehler von EXERGON bleibt unberührt.

11.4 EVU, Banken und externe Infrastruktur

EXERGON haftet nicht für Tarifgestaltung, Abrechnungs- und Buchungsregeln, interne Bearbeitungszeiten oder sonstige Vorgänge im Verantwortungsbereich des EVU. Für Verzögerungen oder Störungen im Bank-, Zahlungs-, Telekommunikations- oder Datenverkehr haftet EXERGON nicht, soweit diese weder von EXERGON noch von Personen oder Dienstleistern zu vertreten sind, deren Verhalten EXERGON gesetzlich zugerechnet wird. Die Pflicht von EXERGON zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Veranlassung der Zuschusszahlung sowie zur Ergreifung zumutbarer Maßnahmen bei erkennbaren Störungen bleibt unberührt.

11.5 ServiceDesk und Zugangsdaten

EXERGON haftet nicht für vorübergehende Einschränkungen des ServiceDesk aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten oder nicht von EXERGON zu vertretender Störungen externer Infrastruktur. Vertragliche Zuschussansprüche bleiben davon unberührt. Für Schäden infolge eines unbefugten Zugriffs haftet EXERGON nicht, soweit der Nutzer seine Zugangsdaten schuldhaft nicht geschützt, unbefugt weitergegeben oder einen erkennbaren Missbrauch nicht unverzüglich gemeldet hat. Die Haftung für eigene Sicherheitsmängel bleibt unberührt.

12. Beschwerden, Recht, Änderungen und Schlussbestimmungen

12.1 Beschwerden und Streitbeilegung

EXERGON möchte Beschwerden möglichst schnell und direkt klären. Sie können über den ServiceDesk, das Kontaktformular, enquiries@exergon.international oder postalisch eingereicht werden. Soweit gesetzlich erforderlich, informiert EXERGON über zuständige Verbraucherschlichtungsstellen oder vergleichbare Verfahren. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart, ist EXERGON nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

12.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das anwendbare Recht bestimmt sich nach den gesetzlichen Kollisionsnormen. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt, soweit sie anwendbar sind. Für Verbraucher gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstandsregeln.

12.3 Interne Änderungen und AGB-Fassungen

EXERGON darf technische und organisatorische Einzelheiten der Leistungserbringung, interne Arbeitsabläufe, technische Systeme und eingesetzte Dienstleister ändern, sofern die ausdrücklich vereinbarten Serviceleistungen, Zuschussbeträge, Zahlungswege und zwingenden Rechte des Nutzers nicht beeinträchtigt werden. Für den Vertrag gilt die bei Vertragsschluss bestätigte AGB-Fassung. Änderungen bestehender Verträge werden nur wirksam, wenn sie für den Nutzer ausschließlich vorteilhaft sind, der Nutzer ausdrücklich zustimmt oder zwingendes Recht eine Anpassung verlangt.

12.4 Teilunwirksamkeit und Version

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der betroffenen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Stand: 5. August 2026. Version 2026-08-05-K16. Diese Fassung gilt für Verträge, die ab ihrer Veröffentlichung abgeschlossen werden.

Anlage 1 – Verständnishilfen und Rechenbeispiel

Die folgenden Beispiele dienen ausschließlich der Erläuterung. Verbindlich sind die in der individuellen Bestellübersicht, Vertragsbestätigung und im Zuschussplan ausgewiesenen Werte und Termine.

A1.1 Zeitbeispiel

Ereignis	Beispieldatum	Erläuterung
Vertragsschluss	05.08.2026	Zugang der automatischen Vertragsbestätigung
Eingang Servicegebühr	06.08.2026	Zahlung innerhalb der Widerrufsfrist
Ende Widerrufsfrist	19.08.2026	Widerruf bis zum Ablauf dieses Tages
Aktivierungstichtag	20.08.2026	Tag nach dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt
Vorbereitungsphase	01.09.2026–31.08.2027	Zwölf volle Kalendermonate
Erste Zuschussrate	01.09.2027	Beginn des ersten Zuschussmonats
60. Zuschussrate	01.08.2032	Beginn des 60. Zuschussmonats
Vertragsende	31.08.2032	Ablauf des 60. Zuschussmonats

A1.2 Beispielrechnung: Zuschüsse und Vergleichsgröße

Ausgangspunkt dieses Beispiels ist der nach Ziffer 3.2 in vollen Euro ohne Centstellen angegebene Referenzwert. Die Energiekosten über fünf Jahre werden zu Vergleichszwecken als Referenzwert $\times$ 5 hochgerechnet.

Position	Strom	Gas	Gesamt
Referenzwert aus der Jahresbruttorechnung (in vollen Euro ohne Centstellen)	1.400,00 €	2.300,00 €	3.700,00 €
Hochgerechnete Energiekosten über fünf Jahre an das EVU	7.000,00 €	11.500,00 €	18.500,00 €
Gesamtzuschuss von EXERGON über 60 Monate (5 Jahre)	4.740,00 €	7.740,00 €	12.480,00 €
Gesamtzuschuss aufgeteilt in 60 gleiche Monatsraten	60 $\times$ 79,00 €	60 $\times$ 129,00 €	60 $\times$ 208,00 €
Zuschussquote	ca. 67,71 %	ca. 67,30 %	ca. 67,46 %

Der Gesamtzuschuss ist die Summe der 60 vertraglich vereinbarten monatlichen Zuschüsse. Die hochgerechneten Energiekosten über fünf Jahre entsprechen dem Referenzwert $\times$ 5 und dienen ausschließlich als Vergleichsgröße; künftige Energiekosten können sich durch Verbrauch, Tarif, Energiepreise, Steuern oder Abgaben verändern. Die Zuschussquote bezeichnet ausschließlich das Verhältnis des Gesamtzuschusses zur hochgerechneten fünfjährigen Vergleichsgröße. Die gesondert vor der Bestellung ausgewiesene Servicegebühr ist in dieser Quote nicht abgezogen; die Zuschussquote ist daher keine Nettoersparnis. Jede dem EVU-Konto gutgeschriebene Zuschussrate reduziert die eigene Energiekostenbelastung des Nutzers in gleicher Höhe. Der Nutzer bleibt Vertragspartner seines EVU und für die fristgerechte Begleichung des nach Anrechnung der EXERGON-Zuschüsse verbleibenden Betrags verantwortlich.

Anlage 2 – Muster-Widerrufs-/Rücktrittsformular

Hinweis

- Dieses Musterformular kann für einen einzelnen Servicevertrag oder gemeinsam für die getrennten Strom- und Gas-Serviceverträge verwendet werden.
- Strom und Gas sind getrennte Verträge. Bitte kennzeichnen Sie, welcher Vertrag beziehungsweise welche Verträge betroffen sind.
- Die Verwendung des Formulars ist nicht vorgeschrieben. Eine andere eindeutige Erklärung genügt. Die Benutzer-/Vertrags-ID erleichtert die Zuordnung, ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betroffene Vertrag anhand anderer Angaben eindeutig festgestellt werden kann.

Auf dem Postweg:

EXERGON International Limited
Business Centre, Sharjah Publishing City Free Zone
Sharjah, United Arab Emirates (UAE)

Online-Widerrufs-/Rücktrittsfunktion: <https://exergon.international/revocation/revocation.php>

E-Mail: enquiries@exergon.international

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Servicevertrag beziehungsweise trete ich von diesem Vertrag über den „EXERGON Energiekosten-Zuschussservice“ für den nachstehend ausgewählten Servicevertrag beziehungsweise die ausgewählten Serviceverträge zurück:

- ☐ Strom-Servicevertrag
☐ Gas-Servicevertrag
☐ beide Serviceverträge (Strom und Gas)

Angabe	Eintrag (BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN)
Bestellt am (TT MM JJJJ)	
Name	
Anschrift	
E-Mail-Adresse	
Benutzer-/Vertrags-ID(s)	
Datum (TT MM JJJJ)	
Unterschrift (nur auf Papier)	

Zur Fristwahrung genügt es, dass die Widerrufs- beziehungsweise Rücktrittserklärung vor Ablauf der 14-tägigen Frist abgesandt wird.